

## Geleitwort

Mit der EG-Verordnung 1606/2002 („IAS-Verordnung“) wurde das europäische Bilanzrecht grundlegend neu tarriert: Mit dem Ziel eines hohen Grades an Transparenz und Vergleichbarkeit der Rechnungslegungsinhalte und damit einer effizienten Funktionsweise des Kapitalmarktes in der Gemeinschaft und im Binnenmarkt (Art. 1) wurden zumindest kapitalmarktorientierte Unternehmen innerhalb der EU verpflichtet, ihre konsolidierten Abschlüsse nach internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) aufzustellen. Für Kapitalgesellschaften insgesamt gelten zudem unvermindert die Richtlinien, insbesondere die Jahresabschlussrichtlinie 78/660/EWG und die Konzernabschlussrichtlinie 83/349/EWG, als harmonisierter Rahmen des Rechnungslegungsrechts der Mitgliedstaaten weiter.

Es wäre naiv zu glauben, dass sich dadurch die Lage vereinfacht hätte; das Gegenteil ist der Fall. Geblieben sind freilich die alten Probleme: Die von Kompromissen geprägten Richtlinien mit ihrem breiten Umsetzungsrahmen; die ungeklärten Folgen einer möglichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auf die zumindest in Deutschland intendierte Steuerneutralität der Richtlinien; das schwierige Verhältnis von Kapitalrichtlinie 77/91/EWG und Jahresabschlussrichtlinie; und schließlich die Auslegungsoffenheit zentraler Bilanzierungsprinzipien wie Vorsichts-, Realisations- und Imparitätsprinzip einerseits und True-and-fair-view-Gebot andererseits. Indem die IAS-Verordnung die Übernahme und Anwendung der IFRS an dieses True-and-fair-view-Gebot bindet, schlagen alle Probleme auch dort voll durch. Mit der einhergehenden Verrechtlichung von IFRS innerhalb Europas stellen sich zudem weitreichende Fragen hinsichtlich der Rechtsqualität europäischer IFRS, der anzuwendenden Auslegungsmethode sowie der Auslegungshoheit verschiedenster staatlicher und privater Instanzen – von inhaltlichen Unbestimmtheiten der IFRS ganz zu schweigen. Nicht zuletzt ist offen, inwieweit der von den IFRS gewählte „management approach“ bei der Auslegung unbestimmter Rechnungslegungsstandards und bei Lücken in den Standards gem. IAS 8.10ff. überhaupt innerhalb Europas Geltung erlangen kann.

In dieser Gemengelage weist Frau Dr. Najderek in souveräner Manier den Weg. Mit dem Blick für das Ganze, aber auch für die Problemstellungen im Detail würdigt sie Regelungswillen und -form der „beiden“ europäischen Normgeber und bestimmt dann anhand des wohlverstandenen True-and-fair-view-Gebots inhaltlich den Harmonisierungsrahmen des europäischen Bilanzrechts: eine beeindruckende Arbeit, der man viele Leser wünscht. Rechtssicherheit und wohlverstandene Harmonisierung des Bilanzrechts wird man dauerhaft nicht durch Problemverdrängung, sondern nur durch ihre inhaltliche Bewältigung erreichen.

*Prof. Dr. Jens Wüstemann*